

sondern auch weil nun einmal die Kompliziertheit des modernen Wirtschaftslebens und auch des modernen sozialen Daseins und des menschlichen Bewußtseins jedes Einzelnen alles von selbst verbietet, was nur als eine Art militärischer Umkommandierung erscheint, wobei also der Betroffene den Sinn der Maßnahme nicht mehr einsieht und die höhere Notwendigkeit auch gegenüber seinen eigenen Interessen und Wünschen nicht mehr zu erkennen und anzuerkennen vermag. So werden sich also praktisch in der Hauptsache doch nur sinnvolle Umschulungen der Berufstätigen und Lenkung der Jugend bei der Berufswahl in bestimmte Mangelberufe bewähren. Trotzdem wird nicht nur die Berufswahl und -ausbildung, sondern auch die Freizügigkeit des Arbeiters und die Freiheit von Abschluß und Auflösung des Arbeitsverhältnisses betroffen werden können. Selbst die Regelung der Arbeitszeit und — wenn eilige Produktionsaufträge zu erfüllen sind — auch des Urlaubs wird in Ausführung des Wirtschaftsplans gegebenenfalls notwendig sein.

Alle diese Beispiele sollen keine Schreckgespenster sein, schon gar nicht darlegen, daß hier eine „kalte“ Sozialisierung ohne Eigentumsübertragung stattfindet, wohl gar eine „bloße Sozialisierung des Risikos“! Es sind Beispiele, die im einzelnen gar nicht oder nicht in diesem Umfang und dieser Zusammensetzung verwirklicht zu werden brauchen, die aber doch je nach den künftigen Notwendigkeiten auf Grund des Wirtschaftsplanes verwirklicht werden können, und die jedenfalls zeigen sollen, welche grundlegende, nächst der Verfassung wohl bedeutsamste Stellung in unserer Rechtsordnung und im politischen Leben des Volkes das WPiG einnimmt. Dabei ist zu bedenken, daß jeder Planungsanfang die Tendenz zur Ausdehnung besitzt, weil Produktionsplanung weitgehend zwangsläufig zur Rohstoffplanung und Arbeitsplanung führt. Rohstoffplanung wiederum zu neuer Produktions- oder Importplanung, vielleicht sogar zur Investitionsplanung usw., so daß schließlich nicht nur die Preise und die Gewinnspannen, sondern letzten Endes auch die Investitionen, die Selbst- wie die Fremdfinanzierung, die Abschreibungspolitik, die Emission und der Zinsfuß sowie manche anderen Formen von Kredit geplant werden können.

Dies ist der tatsächliche Hintergrund, den wir bei den folgenden Untersuchungen vor Augen haben müssen.

I.

Der Wirtschaftsplan im Verfassungsrecht.¹

1. Weferläßt den Wirtschaftsplan?

Art. 56 Abs. 2 der Thüringischen Verfassung (ThV) bestimmt: „Es ist Aufgabe der Landesregierung, durch Planung die Wirtschaft sinnvoll zu lenken, um sie den Bedürfnissen des Volkes anzupassen.“ In dieser Aufgabenstellung muß auch die Ermächtigung für die Landesregierung gesehen werden, den Wirtschaftsplan Ihrerseits zu erlassen. Der Entwurf des WPiG sah daher auch vor, daß der Wirtschaftsplan durch Beschluß der Regierung festgestellt wird. Das Gesetz selbst ist jedoch hiervon abgegangen; § 5 Satz 2 WPiG lautet: „Durch Beschluß der Regierung und Bestätigung durch den Wirtschaftsausschuß des Landtages wird der Plan festgestellt und ist danach verbindlich für alle an der Durchführung und Erfüllung des Planes Beteiligten.“ Damit wird von dem Wortlaut der Verfassungsermächtigung für die Landesregierung Gebrauch gemacht; aber es wird gleichzeitig doch an dem Grundgedanken festgehalten, der die gesamte ThV sonst durchzieht, daß der Regierung nicht die Position eines Faktors mit selbständiger politischer Willensbildung neben oder gar gegenüber dem Parlamente gegeben wird. Zwischen diesem Verfassungsprinzip und der Ermächtigung in Art. 56 Abs. 2 ThV ist vom WPiG ein Mittelweg gewählt. Das Wort „Bestätigung“ könnte zwar den Eindruck erwecken, als ob der Wirtschaftsausschuß des Landtages bei der Feststellung des Planes eine geringere

Aufgabe hätte als die Regierung; allein es ist nicht zweifelhaft, daß praktisch der Plan vom Wirtschaftsausschuß des Parlamentes nicht einfach en bloc angenommen oder abgelehnt, sondern auch in seinen Einzelheiten diskutiert und abgeändert werden wird, wobei freilich eine Übereinstimmung mit der Regierung erzielt werden muß, und daß also bei der Planfeststellung neben der Landesregierung das Parlament eine durchaus gleichwertige Rolle spielen wird, wenn auch zugegeben werden muß, daß eine andere Formulierung des Gesetzes der Sachlage besser entsprochen hätte (z. B.: „Der Plan wird durch die Regierung mit Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtages festgestellt ...“²).

Abgesehen von der Formulierung halte ich die im WPiG getroffene Regelung für glücklich. Denn wenn die Regierung allein den Wirtschaftsplan hätte erlassen können, so hätte sie eine außergewöhnliche Machtfülle erhalten, praktisch ein unbeschränktes Verordnungsrecht auf demjenigen Gebiete der Wirtschaft, das für lange Zeit das bei weitem wichtigste, weil allumfassende sein wird. Damit wäre das Prinzip der ThV, die sich nicht mit der parlamentarischen Abhängigkeit der Regierung begnügt, sondern nicht nur in allen Gesetzgebungs-, sondern auch in allen sonstigen wichtigen Fragen die unmittelbare Entscheidung durch das Parlament verlangt, in einem sehr wichtigen Punkte verlassen worden, letzten Endes nur, weil die ursprünglich vom Verfassungsausschuß des Landtages beabsichtigte redaktionelle Überarbeitung des Verfassungstextes zwischen der zweiten und dritten Lesung im Ausschuß leider nicht stattgefunden hat und Art. 56 Abs. 2 ThV deshalb die formelle Handhabe zu einer solchen Ausnahme von dem allgemeinen Verfassungsprinzip bietet.

Um zu verstehen, daß sich das Parlament beim Erlass des Wirtschaftsplanes nicht ausschalten durfte, braucht man nur die Bedeutung des Wirtschaftsplanes mit derjenigen des Haushaltsplanes des Landes zu vergleichen. Dieser hatte zu der Zeit, als die modernen Verfassungen mit dem Etatbewilligungsrecht der Parlamente entstanden, erst eine geringe volkswirtschaftliche Bedeutung, eine wesentlich geringere jedenfalls, als sie heute der Wirtschaftsplan besitzt. Und doch gehörte das Etatbewilligungsrecht von Anfang an zu den Prinzipien des modernen Verfassungsdenkens. Dabei ist für den Einzelnen auch heute noch der Etat wirtschaftlich und — was hier vor allem interessiert — rechtlich nicht so wichtig wie der Wirtschaftsplan; denn die Steuerzahlungspflicht ergibt sich nicht aus dem Etat selbst, sondern erst aus den gleichfalls vom Parlamentes) zu beschließenden Steuergesetzen, während der Wirtschaftsplan die unmittelbare Rechtsgrundlage für Verfügungen gegenüber den Einzelnen ist. Aus dieser erheblichen Bedeutung des Wirtschaftsplanes ergab sich, daß das Parlament die Planfeststellung der Landesregierung nicht allein überlassen konnte.

Es wäre auch falsch, wenn man annähme, daß sich ein Parlamentsausschuß für die Feststellung eines Wirtschaftsplanes nicht eignet. Gewiß sind die Parlamente in die Feststellung der modernen, komplizierten Haushaltspläne mit der Entwicklung von den früheren, einfacheren Etats allmählich hineingewachsen, während die Wirtschaftsplanung ohne größere Erfahrungen begonnen werden muß. Aber gerade deshalb konnte das Parlament nicht die Möglichkeit der praktischen Arbeit auf diesem wichtigen Gebiete aus der Hand geben, was zugleich einen bewußten Verzicht auf die Heranbildung entsprechender Potenzen im Parlamente bedeutet hätte. Der Mangel an Erfahrungen auf diesem Gebiete besteht ja keineswegs nur beim Parlamente, sondern auch bei der Verwaltung und überhaupt allgemein. Das Parlament steht also hinter den übrigen beteiligten Faktoren keineswegs zurück; außerdem ist es gerade deshalb besonders³

¹) Auch Art. 20, Satz 2, ThV: „Er (der Landtag) genehmigt den Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe.“ ist ein ähnlicher Fall einer Formulierung, die nicht mißleiten darf.

²) Vom Kontrollrate sehe ich hier ab.